

Richtlinie für die Gewährung einer Billigkeitsleistung des Freistaats Bayern für Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen aus dem Härtefallfonds für soziales Leben und Infrastruktur

im Zuständigkeitsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

(„Härtefallfonds für Tierheime“)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 14.03.2023, Az. 47c-G7100-2022/170-22

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe

- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen gemäß der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO),
- dieser Richtlinie sowie
- der weiterführenden Anlage

auf entsprechenden Antrag finanzielle Unterstützungsleistungen für Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen in Bayern, die durch die Entwicklung der Energiekosten in ihrer Existenz gefährdet sind.

Die Unterstützungsleistung erfolgt als Billigkeitsleistung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Unterstützungsmaßnahmen

Der Ausfall der Gaslieferungen aus Russland verursacht branchen- und bereichsübergreifende drastische Preissteigerungen bei den wichtigsten Energieträgern (insbesondere Gas, Öl, Fernwärme, Energieholz, Strom) in Deutschland und somit auch in Bayern. Aufgrund dieser aktuellen Energiekrise und der damit einhergehenden unverhältnismäßigen Kostensteigerungen befinden sich Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen aufgrund der notwendigen Nutzung von (beheizten) Räumen/Gebäuden in einer existenzbedrohenden Lage.

Um die Folgen dieser unverhältnismäßigen Kostensteigerungen aufzufangen, hat die Bayerische Staatsregierung am 20.12.2022 den „Härtefallfonds für Tierheime“ als Bestandteil des Härtefallfonds für soziales Leben und Infrastruktur beschlossen, mit dessen Hilfe Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen unterstützt werden können, die keine oder zu geringe Bundeshilfen erhalten und sich in einer existenzbedrohenden Lage befinden.

Innerhalb des von der Bayerischen Staatsregierung beschlossenen Härtefallfonds sind für Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen bis zu zwei Millionen Euro für Hilfeleistungen vorgesehen.

2. Antragsvoraussetzungen

2.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen in Bayern.

Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen im Sinne dieser Richtlinie sind alle Einrichtungen mit einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) sowie gemeinnützige Einrichtungen, die dazu dienen, alten und kranken Tieren in der Regel bis zu ihrem Lebensende eine Heimat zu geben (insbesondere Gnadenhöfe, Tierasyle, Lebenshöfe).

Nicht antragsberechtigt sind dabei Einrichtungen in staatlicher oder kommunaler Trägerschaft. Nicht antragsberechtigt sind ferner Heimtiere unterbringende Einrichtungen, die eine institutionelle Förderung erhalten.

Ein Antrag ist ausgeschlossen, sofern zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

2.2 Existenzbedrohung

Der Antragsteller muss darlegen, dass eine durch die Preissteigerungen der Energiekosten verursachte Existenzgefährdung vorliegt. Dies trifft zu, wenn ohne die Unterstützungsleistung der Betrieb des Tierheimes oder der tierheimähnlichen Einrichtung ganz oder teilweise eingestellt werden müsste oder wegen Zahlungsunfähigkeit, drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ein Insolvenzverfahren eröffnet werden müsste (§§ 11 ff. InsO).

3. Art und Umfang der Unterstützungsleistung

Die Unterstützungsleistung erfolgt als Billigkeitsleistung (Art. 53 BayHO).

Die Unterstützungsleistung für Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen stellt ab auf einen weitgehenden Ausgleich der enormen Preissteigerungen für den gebäudebezogenen Verbrauch von Energie. Nicht einbezogen sind dagegen Mobilitätskosten (Treibstoff) oder andere Kostensteigerungen, die mittelbar durch die erhöhten Energiekosten verursacht sind.

Die konkrete Unterstützungsleistung orientiert sich an einer nachgewiesenermaßen zu erwartenden, existenzbedrohenden Mehrbelastung als Ergebnis einer Gegenüberstellung/Vergleichsberechnung der unter „normalen Verhältnissen“ getätigten Ausgaben für gebäudebezogenen Energieverbrauch im Vergleich zu den entsprechenden, im Jahr 2023 zu erwartenden bzw. tatsächlich zu leistenden Ausgaben.

Im Regelfall werden hierfür als Bezugsgröße („normale Verhältnisse“) der mengenmäßige Energieverbrauch im Jahr 2022 mit den Preisen zu Beginn des Jahres 2022 heranzuziehen sein.

In Fällen, in denen bereits im Jahr 2022 in erheblichem Umfang Preissteigerungen zu tragen waren, sind diese Beträge nicht als Vergleichsmaßstab geeignet. In diesen Fällen kann die Bezugsgröße alternativ über Daten des Jahres 2021 ermittelt werden. Hierfür kann der mengenmäßige Verbrauch im Jahr 2022 mit den hierfür anzusetzenden Preisen des Jahres 2021 verwendet werden.

In die Ermittlung der Höhe der Unterstützungsleistung können gegebenenfalls auch durch erhebliche Preissteigerungen bedingte Nachzahlungen für im Jahr 2022 verbrauchte Energie, die ihrerseits oder im Zusammenspiel mit den im Jahr 2023 entstehenden Kosten zur Existenzgefährdung beitragen, mit einbezogen werden.

Die Entwicklungen der Ausgaben und deren Ursachen sowie die daraus abgeleitete Herleitung der geltend gemachten Mehrausgaben sind in den Antragsunterlagen darzustellen und zu belegen.

Auf die weitergehenden Ausführungen zur Vergleichsberechnung in der Anlage zu dieser Richtlinie („Hinweise zur Gegenüberstellung/Vergleichsberechnung zu Nr. 3“) wird verwiesen.

4. Höhe der Unterstützungsleistung

Bei der Gegenüberstellung/Vergleichsberechnung sind die unter „normalen Verhältnissen“ erforderlichen Energieausgaben im Vergleich zu den im Jahr 2023 zu erwartenden bzw. tatsächlich getätigten Energieausgaben heranzuziehen. Dabei sind Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abgezogen werden können, nicht berücksichtigungsfähig.

Bei dem Vergleich sind anderweitig erlangte Unterstützungsleistungen, insbesondere die vom Bund gewährten Hilfen (siehe Nr. 5), darzustellen und in Abzug zu bringen.

Durch die Unterstützungsleistungen aus dem „Härtefallfonds für Tierheime“ sollen die so ermittelten, nicht durch andere Hilfeleistungen bereits kompensierten Mehrbelastungen zu einem Anteil von 80 % ausgeglichen werden.

5. Subsidiarität und Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen, insbesondere weiteren Unterstützungsmaßnahmen des Bundes, des Freistaats, der Kirchen oder von kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften ist grundsätzlich zulässig.

Die Unterstützungsleistungen aus dem „Härtefallfonds für Tierheime“ sind dabei generell subsidiär zu diesen anderen Hilfeleistungen gestaltet. Antragsteller müssen sich zuvor oder parallel um solche Hilfeleistungen bemühen. Im Rahmen der Antragstellung und des Nachweises über die tatsächlich erfolgten Ausgaben (vgl. bei Nr. 6.2) ist darzulegen, ob und mit welchem Ergebnis Hilfeleistungen beantragt bzw. erreicht wurden. Durch deren Berücksichtigung (siehe Nr. 4) ist sichergestellt, dass keine Überkompensation eintritt.

6. Zuständige Behörde und Verfahren

6.1 Zuständige Behörde

Die Prüfung des Antrags, die Bewilligung und Auszahlung der Unterstützungsleistung erfolgt durch die Regierung von Oberfranken (Bewilligungsbehörde).

6.2 Verfahren

Antragstellung und Nachweis erfolgen anhand einheitlicher Formblätter, die durch eigene schriftliche Darstellungen und gegebenenfalls Belege ergänzt werden. Die Vorgaben in der Anlage zu dieser Richtlinie („Hinweise zu Nr. 6.2, 7 und 8“) sind zu beachten.

Anträge auf Unterstützungsleistungen müssen spätestens zum 30.09.2023 bei der Bewilligungsbehörde vorliegen. Danach eingehende Anträge werden nicht bearbeitet.

Die Gestaltung der Auszahlung (Termin, gegebenenfalls mehrere Tranchen) wird – soweit erforderlich nach Rücksprache mit dem Antragsteller – im Bewilligungsbescheid individuell festgelegt.

Die Auszahlung auf das Konto des Antragstellers wird von der Bewilligungsbehörde der getroffenen Entscheidung entsprechend zeitgerecht veranlasst.

Der Nachweis über die tatsächlich erfolgten Ausgaben ist bis spätestens 30.06.2024 der Regierung von Oberfranken vorzulegen. Zu viel gezahlte Unterstützungsleistungen sind zurückzuzahlen.

Eine Verzinsung erfolgt nur dann, wenn der Gesamtzinsanspruch 500 Euro übersteigt. Für die Zinsberechnung werden Zinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zugrunde gelegt.

7. Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Die Bewilligungsbehörde prüft die Voraussetzungen der Unterstützungsleistung und führt eine Plausibilitätskontrolle durch.

Der Empfänger der Leistung ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde die zur Identifizierung seiner Person, zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

8. Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde und das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Unterstützungsleistung vor Ort und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern Prüfungen im Sinne des Art. 91 BayHO durchzuführen. Auf Verlangen sind die erforderlichen Unterlagen den genannten Behörden vorzulegen. Der Antragsteller hat dazu alle prüfungsrelevanten Unterlagen mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

9. Mitwirkungs- und Erstattungspflicht

Der Empfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn sich die für die Bewilligung der Unterstützungsmaßnahme maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen. Der Empfänger ist außerdem verpflichtet, die gewährte Unterstützungsleistung zurückzuerstatten, wenn die Gewährung auf falschen oder unvollständigen Angaben bei der Antragsstellung beruht oder eine Änderung oder ein Wegfall von für die Bewilligung maßgeblichen Umständen der Bewilligungsbehörde nicht unverzüglich angezeigt wurde.

10. Steuerrechtliche Hinweise

Die als Unterstützungsmaßnahme unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsbehörde kann die Finanzbehörden auf Ersuchen oder auch von Amts wegen über die einem Antragsteller jeweils gewährte Unterstützungsmaßnahme unter Benennung des Antragstellers informieren; dabei sind die Vorgaben der Mitteilungsverordnung zu beachten.

11. Datenschutz

¹Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten. ²Die Bewilligungsbehörde ist Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. ³Die Verpflichtungen aus der DSGVO (insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13 f. DSGVO) werden von der Bewilligungsbehörde wahrgenommen.

12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 14.03.2023 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

Dr. Rüdiger D e t s c h
Ministerialdirektor

Hinweise zur Gegenüberstellung/Vergleichsberechnung zu Nr. 3:

- Vom Härtefallfonds erfasst werden **sämtliche** (im Regelfall im Jahr 2023 anfallenden) **Mehrausgaben infolge krisenbedingt gestiegener Preise für den gebäudebezogenen Verbrauch von Energie, wenn diese in der Summe zu einer Existenzgefährdung führen.**
 1. Zur Plausibilisierung und letztendlich Bezifferung der unverhältnismäßigen Kostensteigerungen muss eine Gegenüberstellung bzw. Vergleichsberechnung der unter „normalen Verhältnissen“ aufgewendeten Energieausgaben im Vergleich zu den krisenbedingt stark gestiegenen Ausgaben vorgelegt werden.
 2. Dabei ist wie folgt vorzugehen:
 - ❖ Zunächst sind die unter „**normalen Verhältnissen**“ erforderlichen Ausgaben für den gebäudebezogenen Energieverbrauch als **Bezugsgröße** zu ermitteln.
 - Im Regelfall sind hierzu die Daten aus dem Jahr 2022 heranzuziehen.
 - In Fällen, in denen bereits im Jahr 2022 in erheblichem Umfang krisenbedingte Preissteigerungen zu tragen waren, sind diese Beträge nicht sinnvoll als Vergleichsmaßstab geeignet. In diesen Fällen kann die Bezugsgröße alternativ über Daten des Jahres 2021 ermittelt werden. Hierfür ist der mengenmäßige Verbrauch im Jahr 2022 (kWh Strom, Liter Heizöl, Tonnen Pellets, etc.) mit den hierfür anzusetzenden Preisen im Jahr 2021 zu verrechnen.
 - ❖ Dem gegenüberzustellen sind die **tatsächlich getätigten oder erwarteten**, infolge der krisenbedingten Preissteigerungen **stark erhöhten Ausgaben**.
 - Einbezogen werden können dabei sowohl (im Regelfall in 2023 zu leistende) Nachzahlungen infolge stark gestiegener Preise für im Jahr 2022 verbrauchte Energie, als auch erhöhte Kosten für den Verbrauch im Jahr 2023.
 - Aus anderen Quellen erhaltene oder erwartete Hilfeleistungen zur Bewältigung der Energiepreissteigerungen (beispielsweise Übernahme Abschlag 12/2022 durch den Bund, Energiepreisdeckel in 2023, etc.) sind **offenzulegen** und wo erforderlich **zuvor in Abzug zu bringen**.
 3. Die Darstellung der geltend gemachten Beträge und die verwendeten Vergleichsberechnungen sollten derart gestaltet sein, dass die Herleitung **möglichst transparent dargelegt** und **auch ausreichend belegt** wird.
 4. Die Ausführungen sind entsprechend zu belegen (z. B. durch Abrechnungen i.V.m. Forderungen einer Nachzahlung, Ankündigungen von Preissteigerungen i.V.m. erhöhten Abschlagszahlungen usw.).
- Von dem so ermittelten **Differenzbetrag** (effektive Mehrbelastung) können **80%** als **Unterstützungsleistung aus dem Härtefallfonds** geltend gemacht werden

Hinweise zu Nr. 6.2, 7 und 8:

Bearbeitung der eingegangenen Anträge durch die Regierung von Oberfranken:

- Die Regierung von Oberfranken führt zunächst eine Plausibilitätsprüfung der eingegangenen Anträge durch.

- Ggf. werden fehlende Informationen oder begründende Unterlagen durch die Regierung von Oberfranken nachgefordert.
- Die Regierung von Oberfranken klärt im Bedarfsfall Abwicklungsdetails mit den Antragstellern und teilt diesen abschließend das Ergebnis der Antragsbearbeitung mit (Bewilligungsbescheid). Dabei wird in den Bewilligungsbescheid u. a. eine Nebenbestimmung aufgenommen, wonach der ORH berechtigt ist, bei den Empfängern Prüfungen im Sinne des Art. 91 BayHO durchzuführen.
- Gleichzeitig veranlasst die Regierung von Oberfranken die Auszahlung der ermittelten Unterstützungsleistungen entsprechend der getroffenen Festlegungen. Ein gesonderter Abruf der einzelnen Auszahlungen durch die Antragsteller ist nicht erforderlich.

Nachweis und Abschluss des Verfahrens:

- Die im Jahr 2023 für den dort erfolgenden Verbrauch gewährten Unterstützungsleistungen können wegen der gegebenen Dringlichkeit nicht erst nachträglich – nach abschließender Feststellung der tatsächlichen Ausgabenhöhe – ausbezahlt werden.
- Zur Vermeidung einer Überforderung der Liquidität der Tierheime und tierheimähnlichen Einrichtungen, verbunden mit der Gefahr einer Insolvenz, werden die Leistungen bereits im Laufe des Jahres 2023 auszuführen und hierfür in den meisten Fällen wiederum nur auf Basis von Annahmen (angenommene Verbrauchsmenge, daraus abzuleitende Abschlagszahlungen) zu bemessen sein.
- Dies macht es erforderlich, im Nachgang zum Jahr 2023 die in der Summe tatsächlich angefallenen Mehrausgaben (einschließlich eventuell im Lauf des Jahres erhaltener weiterer Hilfeleistungen) zu ermitteln und die Höhe der Billigkeitsleistung auf dieser Grundlage entsprechend zu korrigieren bzw. abschließend zu fixieren.
- Ein entsprechender Nachweis ist durch die Empfänger einer Billigkeitsleistung bis spätestens 30.06.2024 der Regierung von Oberfranken vorzulegen. Die Form dieses Nachweises wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.
- Gegebenenfalls zu viel ausbezahlte Unterstützungsleistungen sind zurückzuzahlen. Eine Verzinsung erfolgt nur dann, wenn der Gesamtzinsanspruch 500 Euro übersteigt. Für die Zinsberechnung werden Zinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zugrunde gelegt.
- Eine nachträgliche Erhöhung der gewährten Billigkeitsleistung wird dagegen voraussichtlich nicht gewährt werden können.